

# AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 12 Ausgegeben am 26. Juli 2005 Nr. 10 S. 95

## INHALT

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 196 für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005	S. 96 - 100
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. 09. 2005 des Wahlkreises 196 Greiz–Altenburger Land	S. 101
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungs- satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) (GS-WBS) vom 22.06.2005	S 102 - 104
Vollzug des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland – Lotteriestatsvertrag – vom 18. Dezember 2003 (GVBl. Nr. 7 S. 333)	S. 104 - 105

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 196 für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005**

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich Folgendes bekannt:

## **I. Landeslisten**

### **1. Wahlvorschlagsrecht der Parteien**

Nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 02.08.2005 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

## **2. Einreichen von Landeslisten**

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, spätestens am 15.08.2005 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden und müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei Parteien, die keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation haben, ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände im Land zu unterzeichnen. Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 1965 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landesliste entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 BWG) in einer Mitglieder- oder einer besonde-

ren oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner gemeldet ist, beizufügen, dass er im Land Thüringen wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgeholt werden.

### **3. Anlagen zur Landesliste**

Der Landesliste sind beizufügen:

- a) Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben (Anlage 22 der BWO),
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 der BWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 23 der BWO), in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge

auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 24 der BWO),

- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1965 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 21 der BWO).

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

## **II. Kreiswahlvorschläge**

### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 02.08.2005 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertre-

ter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

## **2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen**

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 15.08.2005 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund

eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

### **3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 der BWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 der BWO),

- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2005 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429) und
- die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung - BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).

**Anschriften des Landes- und des Bundeswahlleiters**

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

**Der Landeswahlleiter Thüringen  
Europaplatz 3  
99091 Erfurt**

Postanschrift: Der Landeswahl-  
leiter Thüringen  
PF 90 01 63,  
99104 Erfurt

Telefonnummer: 0361 / 37 73 60 00  
Telefax: 0361 / 37 73 60 16

Internet:  
<http://www.tls.thueringen.de>

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

**Der Bundeswahlleiter  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

Postanschrift: Der Bundeswahl-  
leiter  
65180 Wiesbaden

Telefonnummer: 0611 / 75 21 00  
Telefax: 0611 / 72 40 00

Internet:  
<http://www.destatis.de/wahlen>

**Anschrift des Kreiswahlleiters**

Die Anschrift des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 196 lautet:

**Landratsamt Greiz  
Der Kreiswahlleiter  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz**

Postanschrift: Landratsamt Greiz  
Der Kreiswahlleiter  
PF 13 52  
07962 Greiz

Telefonnummer: 03661/876-115  
Telefax: 03661/876-222

Internet:  
<http://www.landkreis-greiz.de>

Greiz, 26. Juli 2005

Siegmund Vogel  
Kreiswahlleiter  
des Wahlkreises 196

**Der Kreiswahlleiter  
Wahlkreis 196  
Greiz – Altenburger Land**

**Bekanntmachung  
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. 09. 2005 des Wahlkreises 196 Greiz–Altenburger Land**

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem **19. August 2005, 15.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr.–Rathenau–Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112**, zur

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 196 Greiz–Altenburger Land für die Wahl des 16. Deutschen Bundestages zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 26. Juli 2005

Siegmond Vogel  
Kreiswahlleiter  
des Wahlkreises 196

**Gebührensatzung zur  
Wasserbenutzungssatzung  
des Zweckverbandes  
Trinkwasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung  
Weiße Elster – Greiz (TA-  
WEG)  
(GS-WBS)  
vom 22.06.2005**

**Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des  
Thüringer Kommunalabgabengeset-  
zes (ThürKAG) erlässt der Zweck-  
verband TAWEG folgende Satzung:**

**§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maß-  
gabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Be-  
nutzung der öffentlichen Wasserver-  
sorgungseinrichtung  
(Grundgebühren und Ver-  
brauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüs-  
se, soweit sie nicht Teil der öffentlichen  
Wasserversor-  
gungseinrichtungen sind.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Be-  
nutzung der öffentlichen Wasserver-  
sorgungseinrichtung Grund- und Ver-  
brauchsgebühren.

**§ 3 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem  
Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten  
Wasserzähler berechnet. Befinden sich  
auf einem Grundstück nicht nur vor-

übergehend mehrere Wasseran-  
schlüsse, so wird die Grundgebühr  
nach der Summe des Nenndurchflus-  
ses der einzelnen Wasserzähler be-  
rechnet. Soweit Wasserzähler nicht  
eingebaut sind, wird der Nenndurch-  
fluss geschätzt, der nötig wäre, um die  
mögliche Wasserentnahme messen zu  
können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der  
Verwendung von Wasserzählern mit  
Nenndurchfluss inklusive der gesetzli-  
chen Umsatzsteuer

QN 2.5	133,54 Euro/Jahr
QN 6.0	320,49 Euro/Jahr
QN 10.0	534,14 Euro/Jahr
QN 15.0	801,22 Euro/Jahr
QN 25.0	1.335,36 Euro/Jahr
QN 40.0	2.136,58 Euro/Jahr
QN 60.0	3.204,86 Euro/Jahr

**§ 4 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach  
der Menge des aus der öffentlichen  
Wasserversorgungseinrichtung ent-  
nommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch  
Wasserzähler festgehalten. Er ist  
durch den Zweckverband zu schätzen,  
wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhan-  
den ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler  
oder dessen Ablesung nicht er-  
möglich ist oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür  
ergeben, dass der Wasserzäh-  
ler den wirklichen Wasserver-  
brauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der  
gesetzlichen Umsatzsteuer 2,41 Euro  
pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein  
sonstiger beweglicher Wasserzähler

verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,35 Euro pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2004 außer Kraft.

Dr. Hemmann  
Verbandsvorsitzender  
Greiz, 22.06.2005

## **Vollzug des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland – Lotteriestaatsvertrag – vom 18. Dezember 2003 (GVBl. Nr. 7 S. 333)**

### **Erlaubnisbedürftigkeit von Lotterien und Ausspielungen**

Momentan ist wieder einmal die Zeit angebrochen, in der zahlreiche Vereins-, Dorf- und Kinderfeste durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang möchte wir auf die Erlaubnisbedürftigkeit von Ausspielungen und Tombolas, die im Rahmen solcher Festlichkeiten oftmals von Vereinen

zur Aufbesserung ihrer finanziellen Mittel durchgeführt werden, hinweisen.

Ein Glücksspiel liegt nach § 3 Abs. 1 Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag) regelmäßig dann vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Ein Glücksspiel ist immer dann erlaubnisbedürftig, wenn es öffentlich veranstaltet wird. Der Tatbestand der Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag dann erfüllt, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Sollte Sie im Rahmen einer Vereinsfeier oder eines Dorffestes o.ä. beabsichtigt sein, eine öffentliche Ausspielung durchzuführen, sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beim Landratsamt Greiz einzureichen:

#### 1. ausgefülltes Antragsformular

Das Antragsformular für die Erteilung einer Ausspielungserlaubnis ist im  
Landratsamt Greiz  
Ordnungsamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
erhältlich.

#### 2. aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt

Da durch den Gesetzgeber festgelegt wurde, dass Ausspielungen nur von gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke durchge-

führt werden dürfen, muss der Antragsteller seine Gemeinnützigkeit nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt, deren Ausstellungstag nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

Die Durchführung einer Tombola/Ausspielung durch Vereine, die nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, bzw. durch Gewerbetreibende ist nicht erlaubnisfähig, selbst, wenn der Veranstalter versichert, den Ertrag der Tombola /Ausspielung für gemeinnützige Zwecke verwenden zu wollen.

### 3. Kostenplan

Der Kostenplan soll die voraussichtlich entstehenden Ausgaben für den Kauf der Sachpreise und alle anderen mit der Ausspielung/Tombola verbundenen Kosten (z.B. Kosten für die Herstellung von Losen, Organisationskosten), unabhängig woraus diese beglichen werden, ausweisen. Aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben ermittelt sich letztlich der Reinertrag.

### 4. Gewinnplan

Der Gewinnplan soll die voraussichtlichen Einnahmen aus den Losverkäufen ausweisen.

Dem Gewinnplan ist eine Gewinnliste beizufügen, in welcher die Bezeichnung des Sachgewinns, dessen Wert und dessen Herkunft (gespendet, gekauft, teilweise gespendet) aufzuführen sind.

Dabei ist zu beachten, dass der Reinertrag und die Summe, die für den Erwerb der Sachpreise aufgewendet wird, mindestens je 30 % des Spielkapitals (= Einnahmen aus Losverkäufen) betragen.

Die gesamten Formulare und Aufstellungen sollten dem Landratsamt Greiz bis spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Ausspielung zugehen. Hier wird anhand der eingereichten Unterlagen das Vorliegen der Erlaubnisfähigkeit geprüft und der gesamte Antrag an das Landesverwaltungsamt in Weimar weitergeleitet. Von hier erhalten die Antragsteller dann ihren Bescheid.

*Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer unerlaubten Tombola/Ausspielung den Straftatbestand des § 287 StGB erfüllt und mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.*